Versicherte erfolgt auf Antrag in Höhe der Hälfte der für sie entrichteten Beiträge, wenn die Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld infolge der Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet.

4) **Leibrente.** Weibliche Versicherte, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, können statt der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Aufrechterhaltung der Anwartschaft oder der Erstattung der Beiträge die Bewilligung einer Leibrente beantragen, deren Höhe sich nach dem Wert der erworbenen Anwartschaft auf Ruhegeld und nach dem Alter der Antragstellerin richtet. Auf Antrag der Berechtigten kann die Festsetzung des Beginns und der Höhe für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten werden.

5) **Beitragserstattung in der Übergangszeit.** Wenn der Versicherungsfall (Berufsunfähigkeit oder Tod des Versicherten) innerhalb 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eintritt, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen geltend gemacht werden kann, so steht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten der Witwe oder dem Witwer oder falls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu. Bei der freiwilligen Versicherung werden $^3/_4$ der Beiträge zurückgewährt.

6) **Heilverfahren.** Zur Abwendung drohender oder zur Beseitigung eingetretener Berufsunfähigkeit kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Beitragsmonate ein Heilverfahren eingeleitet werden, das insbesondere in der Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhaus oder einer Genesungsanstalt bestehen kann. Die Angehörigen des Erkrankten erhalten dann ein tägliches Hausgeld von mindestens $^1/_{20}$ des zuletzt gezahlten Monatsbeitrags, solange und soweit Lohn oder Gehalt nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs fortgezahlt wird. — Der Versicherte hat auf die Gewährung des Heilverfahrens keinen Anspruch; doch kann ihm das Ruhegeld auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er sich dem Heilverfahren ohne Grund entzieht und wenn voraussichtlich durch das Heilverfahren die Berufsunfähigkeit beseitigt oder verhütet worden wäre.

Wartezeit. Voraussetzung der gesetzlichen Leistungen ist die Erfüllung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten für männliche und von 60 Beitragsmonaten für weibliche Versicherte (letztere müssen für die Hinterbliebenenrente auch 120 Beitragmonate nachweisen). Sind weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so erhöht sich für das Ruhegeld der weiblichen Versicherten die Wartezeit auf 90 und für das Ruhegeld der männlichen Versicherten und für die Hinterbliebenenrente beider auf 150 Beitragsmonate. In den ersten 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes genügt auch zur Erfüllung der Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten eine abgekürzte Wartezeit von 60 Beitragsmonaten. Doch wird dann die Witwen- und Witwerrente nach einem Ruhegeld berechnet, das $^1/_4$ des Werts der in den ersten 60 Beitragsmonaten entrichteten Beiträge beträgt. — Eine weitere Abkürzung der Wartezeit durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve kann während der ersten 3 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einzelnen Versicherten nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung gestattet werden. Auch können bestimmte Pensionseinrichtungen die Wartezeit ihrer Mitglieder durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve abkürzen.

Aufrechterhaltung der Anwartschaft. Diese erlischt, wenn während der nächsten 10 Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr folgen, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt ist, jährlich weniger als 8 und nach diesen 10 Jahren jährlich weniger als 4 Beitragsmonate zurückgelegt worden sind oder die Zahlung der nach 120 Beitragsmonaten in Betracht kommenden Anerkennungsgebühr von jährlich 3 ℳ unterblieben ist. Als Beitragsmonate gelten auch die Kalendermonate, in denen der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten eingezogen gewesen ist, oder wegen einer Krankheit verhindert gewesen ist seine Berufstätigkeit fortzusetzen, oder zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt besucht. Das Erlöschen der Anwartschaft kann dadurch rückgängig gemacht werden, daß im Laufe des Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsgebühr folgt, diese nachgezahlt wird. Innerhalb derselben Frist können auch, solange die Wartezeit noch nicht erfüllt ist, die rückständigen Beiträge gestundet werden. Sind mehr Pflichtbeiträge geleistet, als zur Aufrechterhaltung der Wartezeit erforderlich ist, können die überschießenden Beiträge auf die gestundeten angerechnet werden, so daß die erloschene Anwartschaft wieder auflebt.

Entziehung und Ruhen der Leistungen. Ruhegeld, das wegen Berufsunfähigkeit bewilligt ist, wird entzogen, wenn der Berechtigte nicht mehr berufsunfähig ist. Das Ruhegeld ruht (gelangt nicht zur Auszahlung) neben Renten, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung bewilligt sind, oder neben Gehalt oder Lohn oder sonstigem Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, soweit sämtliche Bezüge oder Ruhegeld zuzüglich Arbeitseinkommen zusammen den Jahresarbeitsverdienst übersteigen, der dem Durchschnitt der 60 höchsten monatlichen Beiträge entspricht. Zur Berechnung des Durchschnitts ist für jeden Monatsbeitrag das Mittel aus dem höchsten und niedrigsten Jahresarbeitsverdienst der Gehaltsklasse in Anrechnung zu bringen, für welche der Beitrag entrichtet ist, für Gehaltsklasse A der Betrag von 450 ℳ. — Die Hinterbliebenenrenten ruhen neben Renten auf Grund der Reichsversicherungsordnung, soweit beide zusammen $^6/_{10}$ des dargelegten Durchschnittsbetrags übersteigen. Das eigene Arbeitseinkommen des Hinterbliebenen kommt nicht in Betracht. — Ruhegeld und Rente ruhen, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einer Besserungsanstalt oder einem Arbeitshaus untergebracht ist, oder sich ohne Zustimmung des Rentenausschusses im Ausland aufhält.

Länger als auf ein Jahr rückwärts, vom Eingang des Antrags gerechnet, werden Ruhegeld und Renten nicht gewährt. — Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, verliert den Anspruch auf Ruhegeld. Es kann ihm ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Versicherte sich die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder Vergehen ist, zugezogen hat. — Empfänger von Ruhegeld oder Rente können auf ihren Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus in einer ähnlichen Anstalt untergebracht werden. — Trunksüchtigen können an Stelle der dem Barzahlungen Sachleistungen gewährt werden; sie können auch in eine Trinkerheilanstalt aufgenommen werden. — Berechtigte, die ihren inländischen Wohnsitz aufgeben, können mit der Hälfte des Kapitalswerts der ihnen gewährten Bezüge abgefunden werden. — Ruhegeld und Renten werden monatlich im voraus dem Berechtigten durch die für seinen Wohnort zuständige Postanstalt ausgezahlt. — Die Ansprüche aus der Versicherung können nur im beschränktem Umfang übertragen, verpfändet, gepfändet und aufgerechnet werden.

Geltendmachung der Ansprüche. Anträge auf Leistungen sind unter Beifügung der Beweisstücke beim Rentenausschuß zu stellen. Anträge auf Einleitung eines Heilverfahrens gibt der Vorsitzende nach Klarstellung des Sachverhalts an die Reichsversicherungsanstalt zur Entscheidung ab. Bei den andern Leistungen liegt dem Vorsitzenden zunächst die Vorbereitung der Sache ob; er hat das Recht zur Beweisaufnahme, auch zu eidlichen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen. Handelt es sich um Ruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, um Leibrente, Hinterbliebenenrente, Abfindung oder Erstattung, entscheidet der Vorsitzende allein, in den anderen Fällen ist mündliche öffentliche Verhandlung unter Zuziehung von je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten anzusetzen. Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Dem Antragsteller wird ein schriftlicher mit Gründen versehener Bescheid erteilt. — Gegen den Bescheid des Rentenausschusses oder des Vorsitzenden steht dem Antragsteller und der Reichsversicherungsanstalt binnen einem Monat nach der Zustellung die Berufung an das Schiedsgericht zu, das auf Grund mündlicher Verhandlung unter Zuziehung von je 2 Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten entscheidet; zur Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit je eines Beisitzers aus beiden Gruppen. — Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist binnen einem Monat die Revision an das Oberschiedsgericht zulässig, falls es sich nicht um Höhe, Beginn und Ende von Ruhegeld oder Leibrente, Hinterbliebenenrente, Abfindung oder Erstattung und Kosten des Verfahrens handelt. Die Revision kann sich nur darauf stützen, daß das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Akteninhalt beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. — Das gesamte Verfahren ist kostenlos. Durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung verursachte Kosten des Verfahrens können hingegen dem Antragsteller ganz oder teilweise auferlegt werden. — Alle Verhandlungen, Urkunden, Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, die im Interesse der Versicherung zwischen der Reichsversicherungsanstalt und den Arbeitgebern, den Versicherten oder deren Hinterbliebenen erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

Merkblatt der Reichsversicherungsanstalt für die Entrichtung der Beiträge zur Angestelltenversicherung.

1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Beiträge für sich und seine Angestellten an die Reichsversicherungsanstalt zu zahlen (§§ 176, 177 des Gesetzes). Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht (§ 340 a. a. O.).

2) Der Arbeitgeber hat bei der ersten Beitragszahlung — erstmalig alsbald nach Ablauf des Monats Januar 1913 — eine Nachweisung (§ 181 a. a. O.) über seine versicherungspflichtigen Angestellten und die fälligen Beiträge aufzustellen und vorher oder bei der Einzahlung der Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm, einzusenden. Hierzu sind die Vordrucke bei der Ausgabestelle für die Angestelltenversicherung seines Sitzes zu entnehmen. Bis zu 20 Angestellten dient der einseitige Vordruck. Bei mehr als 20 Angestellten kommen mehrere einseitige Vordrucke oder Einlagevordrucke, die gleichfalls von der Ausgabestelle abgegeben werden, zur Verwendung. In die Nachweisung sind die Angestellten in der Reihenfolge der Gehaltsklassen, mit der Klasse A beginnend, einzutragen.

3) Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des Monats (§ 177 a. a. O.), so können an Stelle der Nachweise (Nr. 2) Postkartenvordrucke benutzt werden, die gleichfalls von der Ausgabestelle ausgehändigt werden.

4) Statt der Verwendung von Marken hat die Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichskanzlers den Postscheckverkehr für die Beitragseinzahlung für den Fall des § 176 zugelassen, für den Fall des § 177 vorgeschrieben (siehe auch weiter unten Nr. 8). Hiernach sind die aus den Nachweisungen zu 2 und 3 sich ergebenden Beitragssummen bis zum 15. des auf den Monat, für den die Beiträge zu zahlen sind, folgenden Monats dem Konto der Reichsversicherungsanstalt bei dem Postscheckamt in Berlin zu überweisen. Hierfür sind besondere Zahlkarten und Überweisungsformulare eingeführt, die der Arbeitgeber bei seiner Postanstalt erhält und zweckmäßig frühzeitig abholt. Die Erläuterungen zur Ausfüllung und Benutzung sind auf der Rückseite der Formulare angegeben. Auf der Rückseite der Abschnitte findet man eine Kontrollübersicht, die zur Nachprüfung der Beitragssumme dient und auszufüllen ist.

5) Für Lehrer und Erzieher aller Art, die bei mehreren Familien während eines Monats tätig sind, können die fälligen Beiträge nach vorheriger Anzeige an die Reichsversicherungsanstalt vierteljährlich eingezahlt werden. In diesem Falle müssen die Postkartenvordrucke (Nr. 3) benutzt werden.

6) Bei der zweiten und den folgenden Beitragszahlungen müssen die Veränderungen angegeben werden, welche die Abweichung gegen die vorherige Beitragssumme klarstellen. Veränderungen sind dann gegeben, wenn Angestellte a. aus dem Dienst ausscheiden (Abgang); b. in den Dienst neu eingestellt werden (Zugang); c. Gehaltsänderungen erfahren, die den Angestellten in eine andere Gehaltsklasse bringen.

In den Fällen der Nr. 3 sind Veränderungsanzeigen einzusenden: a. bei monatlicher Beitragszahlung, wenn es sich um den Wechsel in der Person des Angestellten handelt; b. bei vierteljährlichen Beitragszahlungen (für Lehrer und Erzieher) nach Ablauf des Kalendervierteljahrs vor oder bei Einzahlung der Beiträge, wenn in einem Kalendermonat des Vierteljahrs ein Wechsel in der Person des Angestellten oder eine Änderung in dem gezahlten Entgelt eintritt.

7) Zu den Veränderungsanzeigen sind dieselben Vordrucke wie für die ersten Meldungen zu verwenden. Die Veränderungen sind nach der Einteilung zu Nr. 6 unter a (Zugang), b (Abgang) und c (Gehaltsänderung) gesondert aufzuführen. Sind keine Veränderungen eingetreten, so ist dieses durch Berichtigung des auf den Postscheckformularen unter der Kontrollübersicht (Nr. 4) vorgesehenen Textes zu vermerken. Die Veränderungsanzeigen sind vor der nächsten Beitragszahlung, spätestens gleichzeitig mit ihr, an die Reichsversicherungsanstalt abzusenden.

8) Die Einzahlung der Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt hat der Arbeitgeber in der Versicherungskarte durch Eintragung des Beitrags und Beischrift seines Namens oder seiner Firma handschriftlich oder durch Stempel zu vermerken. Arbeitgeber, die bei ständig beschäftigten Angestellten (§ 176) Marken benutzen wollen, können diese nach vorheriger Einzahlung der fälligen Beiträge, tunlichst auf das Postscheckkonto (Nr. 4), von der Reichsversicherungsanstalt beziehen.

9) Arbeitgeber, die Angestellte in mehreren Betrieben (Filialen) an demselben oder verschiedenen Orten beschäftigen, können die Beiträge von dem Hauptbetrieb aus zahlen; sie müssen alsdann für jeden Betrieb eine besondere Nachweisung (§ 181 a. a. O., s. Nr. 2) an die Reichsversicherungsanstalt einreichen.

Krankenversicherungswesen.

Soweit die krankenversicherungspflichtigen Personen nicht Pflichtmitglied einer Betriebs- oder Innungskasse sind, sind sie ohne weiteres Mitglieder der **Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Altona.**

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, die auf Grund des Vorstehenden Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstand der Ortskrankenkasse